

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

- Superintendentinnen und Superintendents,
- Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
- Vorsitzenden der Presbyterien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

011.150

01.02.2023

### **Rundschreiben Nr. 1/2023**

## **Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 09/2021 haben wir den

### **18. Februar 2024**

als Termin für die nächste turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt hat den beigefügten Terminplan für das Wahlverfahren als verbindlich für alle Kirchengemeinden der EKvW festgestellt.

### **1. Der Terminplan**

Grundlage für die Erstellung des Terminplans ist das Kirchenwahlgesetz (KWG). Bei den Terminplanungen wurde versucht die gesammelten Erkenntnisse aus den letzten Wahlen zu berücksichtigen. Bis auf ein paar wenige geringfügige Veränderungen entspricht der Terminplan 2024 dem der letzten Kirchenwahlen.

Anhand des Terminplans stellen wir Ihnen die maßgeblichen Verfahrensschritte kurz vor:

- 2 -

**a. Vorbereitende Beschlüsse des Presbyteriums /Anzahl der Stellen**

Ein Beschluss über die Reduzierung der ehrenamtlichen Presbyteriumsstellen ist **bis zum 14. Oktober 2023** an den Kreissynodalvorstand mitzuteilen. Die Mindestzahl dieser Stellen ergibt sich aus § 5 KWG; eine maximale Stellenbegrenzung gibt es nicht. Auch für den Fall, dass die Anzahl der ehrenamtlichen Presbyteriumsstellen unverändert bleibt, ist die Anzahl der Stellen an den KSV mitzuteilen. Die weiteren für das Wahlverfahren notwendigen Presbyteriumsbeschlüsse müssen (ggf. mit der KSV-Genehmigung) **bis spätestens 07.11.2023** vorliegen.

**b. Wahlvorschlagsverfahren**

Das Wahlvorschlagsverfahren **beginnt am 13.11.2023** mit der **Gemeindeversammlung in der Zeit vom 13.11.2023 bis 26.11.2023**. In Einzelfällen kann die Gemeindeversammlung auch schon im Anschluss an die 2. Abkündigung des Versammlungstermins am 12.11.2023 erfolgen.

**c. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können **bis zum 05.12.2023** abgegeben werden. Für die Abgabe der Wahlvorschläge gibt es wieder kein starres Zeitfenster; der Terminplan legt nur ein „Ende-Datum“ fest, bis zu dem die Wahlvorschläge eingegangen sein müssen. Wahlvorschläge müssen von 5 Vorschlagenden unterzeichnet sein (§ 14 S. 2). Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, sind bezirksübergreifende Wahlvorschläge für die Vorschlagenden und die Vorzuschlagenden möglich. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können somit auch Kandidaten aus anderen Wahlbezirken der Kirchengemeinde für den eigenen Wahlbezirk vorschlagen. Zugleich können Gemeindeglieder in einem anderen als dem eigenen „Wohnsitzwahlbezirk“ kandidieren; unabhängig von der Kandidatensituation im „Wunschbezirk“.

**d. Neue Erklärung zum Wahlvorschlag: Erweitertes Führungszeugnis**

Im Jahr 2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft getreten. Gem. § 5 besteht auch für das Presbyterium ein Tätigkeitsausschluss für Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, die nach SGB VIII von der Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Mit der Erklärung zur Annahme der Wahl unmittelbar im Vorfeld der Abkündigung der Wahlergebnisse müssen die Gewählten deshalb ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. **Hierzu muss sich das vorgeschlagene Gemeindeglied bereits mit der Abgabe des Wahlvorschlags schriftlich bereiterklären.** Um das erweiterte Führungszeugnis rechtzeitig beantragen zu können, erhält das vorgeschlagene Gemeindeglied von der Kirchengemeinde ein entsprechendes Anforderungsschreiben, das Voraussetzung für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens.

**e. Erstellung des Einheitlichen Wahlvorschlags sowie Druck und Versand der Wahlverzeichnisse**

Die **Erstellung** des Einheitlichen Wahlvorschlags erfolgt in der Zeit vom **06.12.2023 bis 22.12.2023**. Der genaue Zeitpunkt für die Erstellung ist davon abhängig, ob die Kirchengemeinde ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden hat, oder ob noch Ergänzungsvorschläge durch den Kreissynodalvorstand

des Kirchenkreises vom Presbyterium geprüft werden müssen. Im Anschluss an die Erstellung des Einheitlichen Wahlvorschlags beginnt der Druck der Wahlverzeichnisse für die Kirchengemeinden, in denen eine tatsächliche Wahlhandlung stattfindet. Der Druck der Wahlverzeichnisse erfolgt durch das Kirchliche Rechenzentrum ECKD KIGST GmbH. Der Versand der Wahlverzeichnisse erfolgt von dort an die Kirchenkreise, von wo sie an die Kirchengemeinden verteilt werden.

**f. Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags**

Der Tag der Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags ist maßgeblich für die weiteren Verfahrensschritte. Daher kann die **Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags ausnahmslos** erst am **07.01.2024** erfolgen.

**g. Abkündigung des bestandskräftigen Einheitlichen Wahlvorschlags**

Im Anschluss an die Entscheidung zu möglichen Beschwerden gegen den Einheitlichen Wahlvorschlag erlangt dieser mit der Abkündigung am **21.01.2024** Bestandskraft (bestandskräftiger Wahlvorschlag).

**h. Weitere Schritte nach Bestandskraft des Einheitlichen Wahlvorschlags; Beginn des Wahlverfahrens**

Findet in der Kirchengemeinde bzw. dem Wahlbezirk eine tatsächliche Wahlhandlung statt, beginnt dort am **22.01.2024** das eigentliche **Wahlverfahren**.

Kommt es in der Kirchengemeinde bzw. dem Wahlbezirk zu keiner tatsächlichen Wahlhandlung, wird zugleich am 21.01.2024 das Wahlergebnis abgekündigt. Für diesen Fall verweist der Terminplan unmittelbar auf den 01.03.2024. Sofern noch nicht geschehen, ist ab diesem Tag die Annahme der Wahl zu erklären und das erweiterte Führungszeugnis (s. hierzu d.) vorzulegen.

**i. Auslegung der Wahlverzeichnisse und Beschwerdemöglichkeit\*)**

Die Frist für die **Auslegung der Wahlverzeichnisse** beträgt 7 Tage, vom **22.01.2024** bis einschließlich Sonntag, den **28.01.2024**. Dieser Zeitraum gilt auch für die Einlegung von Beschwerden gegen das Wahlverzeichnis.

**j. Wahlberechtigung von unter Betreuung stehenden Gemeindegliedern**

Bereits zur Kirchenwahl 2020 ist mit der Änderung von § 1 Abs. 2 Kirchenwahlgesetz die Bestimmung entfallen, dass unter Betreuung stehende Gemeindeglieder nicht wahlberechtigt sind. Somit hat dieser Personenkreis das Recht an Kirchenwahlen teilnehmen zu dürfen. Die Wahlverzeichnisse werden dies entsprechend berücksichtigen.

**k. Umschreibung der Wahlverzeichnisse\*)**

Gemäß § 19 Abs. 6 ist es den wahlberechtigten Gemeindegliedern während der Auslegungsfrist (22.01.2024 bis 28.01.2024) möglich, ihren Wahlverzeichniseintrag auf Antrag in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks innerhalb der Kirchengemeinde umschreiben zu lassen. Voraussetzung hierfür ist eine erkennbare kirchliche Bindung des antragstellenden Gemeindeglieds zu dem Wunschwahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet über die Anträge in der Zeit vom 29.01.2024 bis 02.02.2024 und veranlasst die Umschreibung der Wahlverzeichnisse.

**l. Schließung der Wahlverzeichnisse\*)**

Die Wahlverzeichnisse werden am **03.02.2024** geschlossen.

**m. Ausgabe von Briefwahlunterlagen\*)**

Mit der Schließung der Wahlverzeichnisse ist die Prüfung der Wahlberechtigung aller Wahlberechtigten abgeschlossen. Unmittelbar im Anschluss an die Schließung können ab dem **04.02.2024 bis 15.02.2024** Briefwahlunterlagen ausgegeben werden.

**n. Formen der Wahlhandlung / Gemeinde-Briefwahl**

Ein ausgiebiger Diskussionsprozess zum Thema „Onlinewahlen“ hat letztendlich dazu geführt, dass die Kirchenwahlen auch in 2024 als Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Als Ergänzung zu diesen beiden Wahlformen kann die Wahl aber auch als sogenannte Gemeinde-Briefwahl durchgeführt werden. Bei dieser Form der Wahlhandlung werden allen wahlberechtigten Gemeindegliedern antragslos Briefwahlunterlagen übergeben. Bereits zur Wahl 2020 haben in ein paar wenigen Kirchengemeinden Gemeinde-Briefwahlen stattgefunden. Ausnahmslos hat diese Form der Wahl ein positives Echo hervorgerufen; verbunden mit einer erhöhten Wahlbeteiligung. Im Sommer 2023 werden wir Sie ausführlich über die Gemeinde-Briefwahl informieren.

**o. Wahlsonntag\*)**

Der Wahlsonntag ist der **18.02.2024**.

**p. Vorlage und Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse**

Bis spätestens zur Abkündigung des Wahlergebnisses müssen alle von den gewählten bzw. als gewählt geltenden Presbyterinnen und Presbytern vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse ohne Beanstandung geprüft sein. Liegen nicht alle erweiterten Führungszeugnisse rechtzeitig vor, führt dies zu einer Verschiebung der Amtseinführung.

**q. Amtseinführung**

Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter werden am **17.03.2024** in einem Gemeindegottesdienst in ihre Ämter eingeführt. Dabei ist es unerheblich, ob es eine tatsächliche Wahlhandlung gegeben hat oder nicht.

Sprechen zwingende Gründe gegen eine Amtseinführung an diesem Sonntag, ist die Einführung auch an einem der beiden folgenden Sonntage möglich.

\*) nur für Kirchengemeinden/Wahlbezirke  
mit tatsächlicher Wahlhandlung

**2. Weitere Hinweise zum Wahlverfahren**

**r. Wahlausschuss**

Über Beschwerden im Wahlverfahren entscheidet entweder der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss, dem die Superintendentin oder der Superintendent und zwei Mitglieder des KSV angehören (§ 10 Abs 1).

**s. Nachberufung von Presbyterinnen und Presbytern**

Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur bis spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens am 13.11.2023 erfolgen. Als **spätester Termin für die Nachberufung** gilt daher der **12.08.2023**.

**t. Vereinigungen von Kirchengemeinden**

Für Kirchengemeinden, die sich aktuell in Vereinigungsprozessen befinden bzw. in diese eintreten wollen, sind Besonderheiten zu beachten: Da derartige Veränderungen stets mit dem Ende eines Haushaltsjahres zusammenfallen sollen, führt eine zum 01.01.2024 vereinigte Kirchengemeinde ihr Wahlverfahren nach einem in Abstimmung mit dem Dezernat für Kirchenwahlen erstellten „Sonderterminplan“ durch. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt auf.

**3. Materialien zur Wahl 2024**

Auch zu dieser Wahl wird wieder eine Arbeitsunterlage „Recht und Organisation“ zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter erstellt. Neben den notwendigen Gesetzestexten wird darin der verbindliche Terminplan mit Erläuterungen und amtliche Muster der erforderlichen Formulare enthalten sein. Die Arbeitsunterlage wird im Sommer 2023 über die Kirchenkreise an die Kirchengemeinden verschickt. Die aktuelle Fassung des Kirchenwahlgesetzes finden Sie bereits heute unter Nr. 50 im FIS-Kirchenrecht der EKvW ([www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de)).

Darüber hinaus werden Ihre Vorbereitungen zur Kirchenwahl 2024 begleitet durch:

- Veröffentlichungen unter [www.kirchenwahl2024.de](http://www.kirchenwahl2024.de)
- Veröffentlichungen im KiWi-Portal (Gruppe „Kirchenwahlen in der EKvW“)
- Unterstützungen durch die Stabsstelle „Kommunikation“

Für Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Richten Sie Ihre Anfragen bitte per E-Mail an folgende Adresse:

[kirchenwahl@ekvw.de](mailto:kirchenwahl@ekvw.de)

Darüber hinaus steht Ihnen für telefonische Fragen Herr Höweler (0521/594-198) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Martin Bock

September/Oktober 2023		
(1)	Ggf. Änderung der Anzahl der Presbyteriumsstellen (§ 6 KWG)	Abgabe von Wahlvorschlägen
(2)	Neubildung / Aufhebung / Veränderung von Wahlbezirken (§ 8 Abs. 2 KWG)	
(3)	Gottesdienststätte für Abkündigungen, wenn sonntags nicht an allen Predigtstätten ein Gottesdienst stattfindet (§ 11 KWG)	
(4)	Bei Wahlbezirken: Wahl nach Gesamtwahl- od. Wahlbezirksvorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 KWG)	
(5)	Gfls. Einteilung Stimmbezirke (§ 8 Abs. 3 KWG)	
(6)	Anzahl Presbyteriumsstellen (§ 7 KWG)	
Beschlüsse mit KSV-Genehmigung		
Mittellung		
Beschlüsse mit Anzeigepflicht gegenüber dem KSV		
Oktober 2023		
14.	Fr	Mitteilung an KSV
November 2023		
1.	Mi	Allerheiligen
2.	Do	
3.	Fr	
4.	Sa	
5.	So	1. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung
6.	Mo	
7.	Di	
8.	Mi	
9.	Do	
10.	Fr	
11.	Sa	
12.	So	2. Abkündigung Termin Gemeindeversammlung
13.	Mo	Beginn Wahlvorschlagsverfahren
14.	Di	
15.	Mi	
16.	Do	
17.	Fr	
18.	Sa	
19.	So	
20.	Mo	
21.	Di	
22.	Mi	
23.	Do	
24.	Fr	Landessynode
25.	Sa	Landessynode
26.	So	
27.	Mo	
28.	Di	
29.	Mi	
30.	Do	

Dezember 2023		
1.	Fr	
2.	Sa	
3.	So	
4.	Mo	
5.	Di	
6.	Mi	
7.	Do	
8.	Fr	Meldung an den KSV bei nicht ausreichenden Wahlvorschlägen
9.	Sa	
10.	So	
11.	Mo	
12.	Di	
13.	Mi	
14.	Do	
15.	Fr	
16.	Sa	
17.	So	
18.	Mo	
19.	Di	
20.	Mi	
21.	Do	
22.	Fr	
23.	Sa	
24.	So	Heiligabend
25.	Mo	1. Weihnachtstag
26.	Di	2. Weihnachtstag
27.	Mi	
28.	Do	
29.	Fr	
30.	Sa	
31.	So	

  

Januar 2024		
1.	Mo	Neujahr
2.	Di	
3.	Mi	
4.	Do	
5.	Fr	
6.	Sa	
7.	So	Abkündigung Einheitt. Wahlvorschlag mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und wenn keine Wahlhandlung; zusätzlich Hinweis auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (am 21.01.2024)

Januar 2024		
8.	Mo	
9.	Di	
10.	Mi	
11.	Do	
12.	Fr	
13.	Sa	
14.	So	
15.	Mo	
16.	Di	
17.	Mi	
18.	Do	
19.	Fr	
20.	Sa	
21.	So	Ohne Wahlhandlung: Abkündigung Bestandskräftiger Wahlvorschlag + Bekanntgabe Wahlergebnis Mit Wahlhandlung: Abkündigung Bestandskräftiger Wahlvorschlag + Hinweise auf Auslegung Wahlverzeichnisse und Beschwerdemöglichkeit
22.	Mo	Beginn Wahlverfahren
23.	Di	
24.	Mi	
25.	Do	
26.	Fr	
27.	Sa	
28.	So	
29.	Mo	
30.	Di	
31.	Mi	

  

Februar 2024		
1.	Do	
2.	Fr	
3.	Sa	Schließung der Wahlverzeichnisse
4.	So	Abkündigung Tag und Ort der Wahl + Hinweis zur Berufung der Wahlvorstände + Hinweis auf Briefwahl
5.	Mo	
6.	Di	
7.	Mi	
8.	Do	
9.	Fr	
10.	Sa	

Februar 2024		
11.	So	2. Abkündigung zum Wahlsonntag, Wahlvorstand + Briefwahl
12.	Mo	
13.	Di	
14.	Mi	
15.	Do	
16.	Fr	
17.	Sa	
18.	So	Wahlsonntag
19.	Mo	
20.	Di	
21.	Mi	
22.	Do	
23.	Fr	
24.	Sa	
25.	So	
26.	Mo	
27.	Di	
28.	Mi	
29.	Do	

  

März 2024		
1.	Fr	
2.	Sa	
3.	So	
4.	Mo	
5.	Di	
6.	Mi	
7.	Do	
8.	Fr	
9.	Sa	
10.	So	Abkündigung Wahlergebnis + Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit + Hinweis auf Einführungstermin
11.	Mo	
12.	Di	
13.	Mi	
14.	Do	
15.	Fr	
16.	Sa	
17.	So	Amtseinführung
18.	Mo	
...		
23.	Sa	
24.	So	Amtseinführung (Abk. Einführung am 17.03.2024)
...		
31.	So	Amtseinführung (Abk. Einführung am 24.03.2024)

  

April 2024		
30.	Di	Abgabe Statistik

# KIRCHENWAHL 2024